

Katholische Kirchgemeinde Menzingen

Ergebnisse der Kirchgemeindeversammlung

Montag, 25. September 2017, 20.00 Uhr im Pfarreiheim / Vereinshaus, 6313 Menzingen

Die Kirchgemeindeversammlung vom 25. September 2017, an welcher 66 stimmberechtigte Personen teilgenommen haben, hat folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeinde-Versammlung vom Montag, 08. Mai 2017**
Das Protokoll der letzten Kirchgemeindeversammlung vom 08. Mai 2017 wird ohne Gegenstimme genehmigt.
- 2. Einführung einer Gemeindeordnung**
Der Einführung einer Gemeindeordnung gültig ab 01.01.2018 vorbehältlich der Genehmigung durch die Direktion des Innern, wird ohne Gegenstimme zugestimmt.
- 3. Schlussabrechnung: Neugestaltung Vorplatz Pfarrkirche**
Die Neugestaltung Vorplatz Pfarrkirche konnte mit einem kleinen Mehraufwand von Fr. 2'313.45 gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 30'000.- realisiert werden. Die Schlussabrechnung wird ohne Gegenstimme genehmigt.
- 4. Finanzplan 2018 – 2022**
Der Finanz- und Investitionsplan 2018 –2022 wird ohne Gegenfragen zur Kenntnis genommen.
- 5. Budget 2018**
Das Budget 2018, welches eine ausgeglichene Rechnung vorsieht und ebenso die Beibehaltung des Steuerfusses auf Einkommens- und Vermögensteuer von 11% des kantonalen Einheitssatzes werden ohne Gegenstimme genehmigt.
- 6. Wahlen für die Legislaturperiode 2018 – 2021**
- 6.1 Wahl des Kirchenrates für die Legislatur 2018 – 2021**
Gewählt wurden:

Frau Lucia Staub- Flühler (bisher)

Twärfallenstr. 1, 6313 Finstersee

Beruf: Familienfrau / Mitarbeiterin SEB

Jahrgang: 1962

Frau Gioia Gastiglioni (bisher)

Luegetenstrasse 8, 6313 Menzingen

Beruf: Architektin

Jahrgang: 1981

Herr Thomas Wyss (bisher)

Neudorfstrasse 30B, 6313 Menzingen

Beruf: Betriebsökonom FM

Jahrgang: 1960

Frau Manuela Kubli (neu)

Schwanden, 6313 Menzingen

Beruf: Kaufm. Angestellte

Jahrgang: 1974

Herr Andreas Kaiser (neu)

Mühlestrasse 4a, 6313 Edlibach

Beruf: Leiter Sprachheilschule Unterägeri

Jahrgang: 1963

6.2 Wahl des Präsidenten des Kirchenrates

Gewählt wurde:

Herr Andreas Kaiser (neu)

Mühlestrasse 4a, 6313 Edlibach

Beruf: Leiter Sprachheilschule Unterägeri

Jahrgang: 1963

6.3 Wahl der Rechnungsprüfungskommission für die Legislatur 2018 – 2021

Gewählt wurden:

Herr Hans Felder - Hegglin (bisher)

Vogelsang, 6313 Menzingen

Beruf: Eidg. Dipl. Kaufmann

Jahrgang: 1966

Herr Urs Jenny (bisher)

Neudorfstr.27, 6313 Menzingen

Beruf: Bankangestellter / Leiter Backoffice

Jahrgang: 1968

Herr Thomas Magnussen (bisher)

Kreuzrain 2, 6313 Edlibach

Beruf: Jurist

Jahrgang: 1973

6.4 Wahl des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission

Gewählt wurde:

Herr Hans Felder - Hegglin (bisher)

Vogelsang, 6313 Menzingen

Beruf: Eidg. Dipl. Kaufmann

Jahrgang: 1966

7. Verschiedenes

Herr Thomas Wyss, Personalchef, verabschiedet die abtretende Präsidentin und Kirchenrätin Cäcilia Zahner-Iten und würdigt ihre Arbeit der vergangenen 12 Jahren.

Weiter informiert der Kirchenrat und der Gemeindeleiter über diverse Geschäfte und bevorstehende Anlässe.

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde:

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17^{bis} GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).